

gleicher Aufgabenstellung tätig sein sollten oder durften, wurde die Kommission in den Status eines eingetragenen Vereins überführt. Sie gab sich eine Satzung, die am 1. Januar 1960 in Kraft trat und seither mehrfach (1973, 1981, 1996 und 2003) geändert wurde, um neuen Gegebenheiten und Entwicklungen Rechnung zu tragen<sup>12</sup>. Die wichtigsten Änderungen betreffen dabei die Neubestimmung der Aufgaben (1973, 1996), die Feststellung der Gemeinnützigkeit (1981) und die Einsetzung eines Geschäftsführenden Vorstands (2003). Daneben gibt es einige eher formale Änderungen bezüglich der Anzahl der Mitglieder (von 40 auf 60) oder der Einberufungsfristen für die Mitgliederversammlung (von einer über zwei auf drei Wochen). Der Zweck der Kommission wurde 1960 in vier Punkten umrissen (§ 3), die die Formulierungen der Geschäftsordnung von 1951 aufgreifen: *Zweck der Kommission ist: a) Die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte einschließlich der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie der Volkskunde des Saarlandes und der anschließenden Landschaften, b) die Veröffentlichung der Quellen der Landesgeschichte in einer den Forderungen der Wissenschaft entsprechenden Weise, c) die pflegerische Betreuung des im Lande befindlichen nichtstaatlichen Archivgutes und der sonstigen schriftlichen Denkmäler der Landesgeschichte, d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen entsprechender Zielsetzung.*

In der geänderten Fassung, wie sie am 22. Juni 1973 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde und am 1. Juli des Jahres in Kraft trat, wurde Punkt c aus dem Aufgabenkatalog gestrichen, um nicht in Konkurrenz zu dem inzwischen voll funktionsfähigen Landesarchiv zu treten. Da es für die Kommission aufgrund der sich verschlechternden finanziellen Lage in den 70er Jahren unmöglich wurde, mit eigenen Mitarbeitern die Sammlung und Aufbereitung landesgeschichtlicher Quellen zu betreiben, gewann die Veröffentlichung außerhalb ihres institutionellen Rahmens entstandener Untersuchungen größere Bedeutung. Die Satzung von 1973 dehnte folglich die Publikationstätigkeit über Quelleneditionen hinaus auf Darstellungen aus. 1996 schließlich trug man der geübten Praxis dadurch Rechnung, dass die *Veranstaltung von Tagungen, Vorträgen und Studienfahrten* als weitere Aufgabe in die Satzung aufgenommen wurde.

In der am 1. Juli 1981 in Kraft getretenen Satzung wurde erstmals die Gemeinnützigkeit der Kommission erklärt (§ 1 und § 3 Abs. 2), deren Berechtigung seitdem in einem dreijährigen Rhythmus vom Finanzamt Saarbrücken überprüft wird.

In § 15 Abs. 2 der Satzung von 1960 wurde festgeschrieben, dass Vorsitzender und Geschäftsführer die Kommission im Sinne von § 26 II Bürgerliches Gesetzbuch gemeinschaftlich vertreten, und dies wurde seitdem in jede Satzung übernommen. Des Weiteren enthielt sie die Bestimmung, dass bei Verhinderung des Vorsitzenden sein Stellvertreter seine Aufgaben wahrnimmt (§ 16 Abs. 3). Diese Aussage wurde allerdings nicht in die folgenden Satzungen übernommen, so dass

---

des Instituts für Landeskunde bis zu seinem Tod am 22. Juli 1967, war auch Ordentliches Mitglied der Kommission (seit 19.12.1958), und umgekehrt war Meyer von 1960 bis 1964 Vorsitzender des Beirates des Instituts. Gleichwohl blieben in der Folge Kompetenzstreitigkeiten nicht aus.

<sup>12</sup> Die Satzungen sind einsehbar in der Registratur der Kommission. Die Satzung von 1973 ist gedruckt in der Broschüre: Hans-Walter HERRMANN, 25 Jahre Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 1952-1977. Gründung, Aufbau, Tätigkeit, Saarbrücken 1977, S. 15-19.